

Satzung

der Stadt Warendorf

über verringerte Maße für Bauwiche und Abstandflächen zum Schutz der Wahrung der historischen Bedeutung und erhaltenswerten Eigenarten des Orts- und Straßenbildes für den historischen Stadtbezirk Freckenhorst der Stadt Warendorf im Bereich des Stiftsmarktes, der Stiftsbleiche, der Kreuzung Warendorfer Straße/Hoetmarer Straße/Westkirchener Straße/Everswinkeler Straße und ein Teilbereich der Warendorfer und Hoetmarer Straße

vom 02.04.1980

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. 1979 S. 594), und des § 103 Abs. 1 Ziff. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bauordnung NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV. NW. S. 122) hat der Rat der Stadt Warendorf am 13.02.1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die in Abs. 2 näher bezeichneten Teilbereiche des historischen Stadtbezirkes Freckenhorst der Stadt Warendorf im Bereich Stiftsmarkt, Stiftsbleiche, Kreuzung Warendorfer Straße/Hoetmarer Straße/Westkirchener Straße/Everswinkeler Straße und ein Teilbereich der Warendorfer Straße und Hoetmarer Straße. Der Geltungsbereich der Satzung wird wie folgt umgrenzt:

Im Westen beginnend:

An der westlichen Grenze der Hoetmarer Straße, beginnend an dem nördlichen Grenzpunkt des Flurstückes 244 der Flur 5 Gemarkung Freckenhorst bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 406 der Flur 5, durch die südliche Grenze des gerade bezeichneten Flurstückes bis zu einer Tiefe von 20,00 m durch eine Linie, die parallel westlich der Hoetmarer Straße im Abstand von 20,00 m der westlichen Grenzen der Hoetmarer Straße verläuft, bis zur Everswinkeler Straße, von dort ebenfalls durch eine Linie, die parallel westlich der Warendorfer Straße im Abstand von 20,00 m der westlichen Grenze der Warendorfer Straße verläuft, bis zur östlichen Grenze des Flurstückes 1097, durch die gerade bezeichnete Grenze bis zur Warendorfer Straße, in Verlängerung über die Warendorfer Straße zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstückes 704 der Flur 5, durch die östliche und südliche Grenze des gerade bezeichneten Flurstückes, die südliche Grenze der Flurstücke 48, 49/1 und 49/2 der Flur 5 bis zur östlichen Seite der Kirchgasse, durch die östliche Seite der Kirchgasse in geradliniger Verlängerung bis zur südlichen Seite der Everwordstraße, durch die südliche Seite der Everwordstraße, die östliche Seite des Stiftsmarktes und die östliche Seite der Stiftsbleiche in geradliniger Verlängerung bis zur südlichen Seite der Westkirchener Straße, durch die südliche Seite der Westkirchener Straße bis zu einem Punkt von 30,00 m von der östlichen Seite der Hoetmarer Straße in östlicher Richtung der Westkirchener Straße, durch eine Linie parallel östlich der Hoetmarer Straße im Abstand von 30,00 m der östlichen Seite der Hoetmarer Straße in südlicher Richtung verläuft, beginnend an dem gerade bezeichneten Punkt an der westlichen Seite der Westkirchener Straße bis zur nördlichen Seite der Kleistraße, durch die nördliche Seite der Kleistraße in geradliniger Verlängerung über die Hoetmarer Straße bis zum Ausgangspunkt auf der westlichen Seite der Hoetmarer Straße.

- (2) Die Gebäudefronten und Gebäudeseiten innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung, für die die verringerten Maße der Abstandflächen und Bauwiche gelten, sind in der Anlage i.M. 1:1000 gelb kenntlich gemacht.

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und kann von jedermann während der Dienststunden im Zimmer 5 der Stadtverwaltung der Stadt Warendorf, Nebenstelle Münsterwall 11, eingesehen werden.

- (3) Im Einzelnen sind die gelb kenntlich gemachten Gebäudefronten und Gebäudeseiten der bestehenden oder zu errichtenden Gebäude auf folgenden Flurstücken von der Satzungsregelung betroffen:

Gemarkung Freckenhorst, Flur 5, Flurstück 48, 49/1, 49/2, 50, 51, 55, 56, 71, 73, 75, 76, 77, 79, 83, 85, 86, 88, 89, 90, 94, 95, 96, 103, 105, 107, 114, 144, 145, 149, 150, 273, 279, 280, 281, 282, 283, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 296, 297, 298, 299, 322, 323, 325, 326, 333, 334, 338, 345, 346, 406, 423,

447, 478, 480, 483, 547, 566, 571, 586, 600, 613, 693, 695, 696, 701, 704, 726, 730, 732, 735, 738, 739, 778, 781, 783, 784, 785, 786, 790, 817, 846, 851, 854, 862, 894, 914, 963, 976, 999, 1000, 1009, 1030, 1034, 1039, 1040, 1096, 1098, 1099, 1104.

§ 2

Bauwiche und Abstandflächen

- (1) Zur Erhaltung der charakteristischen Elemente des historischen Stadtbezirkes Freckenhorst der Stadt Warendorf werden für den nach § 1 näher bezeichneten Geltungsbereich geringere als die in den §§ 7 und 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie in der Verordnung für Gebäudeabstände und Abstandflächen – Abstandflächenverordnung – vom 20.03.1970 (GV. NW. S. 230) vorgeschriebenen Maße zugelassen.
- (2) Die verringerten Maße für Bauwiche und Abstandflächen werden bis auf das Grundstück nördlich der Kreuzung Warendorfer Straße/Westkirchener Straße/Hoetmarer Straße/Everswinkeler Straße durch die vorhandenen Gebäudefluchten, die in dem als Anlage beigefügten Plan i.M. 1:1000 gelb dargestellt sind, bestimmt.

Für den Bereich nördlich der Kreuzung Warendorfer Straße/Westkirchener Straße/Hoetmarer Straße/Everswinkeler Straße vom Brüggenbach bis zum Haus Dühlmann, Westkirchener Straße 1, werden die verringerten Maße für Bauwiche und Abstandflächen durch die im Anlageplan i.M. 1:1000 dargestellte gelbe Linie, die gegenüber den ursprünglichen Gebäuden aufgrund des Ausbaues der Kreuzung zurückgenommen worden ist, bestimmt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

